



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BMF: Umsatzsteuerfreie Verwaltung von Investmentvermögen

20.05.2010

Das BMF hat mit Schreiben vom 6. Mai 2010 umfangreich Stellung genommen zur Anwendung der Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 8h UStG für die Verwaltung von Investmentvermögen nach dem InvG unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung (IV D 3 - S 7160-h/09/10001). Dabei geht es insbesondere um die EuGH-Urteile vom 4.5.2006 (Rs. C-169/04, Abbey National) und vom 28.6.2007 (Rs. C-363/05, JP Morgan Fleming Claverhouse Investment Trust plc, The Association of Investment Trust Companies). Das Schreiben ist in allen offenen Steuerfällen anzuwenden und Abschnitt 69 Abs. 1 UStR nicht mehr, soweit er hierzu im Widerspruch steht.

Die Verwaltung nach dem InvG bezieht sich nur auf das Objekt der Verwaltung, das Investmentvermögen und nicht auch auf die Verwaltungstätigkeit als solche. Demzufolge sind insbesondere Tätigkeiten der Verwahrung von Investmentvermögen sowie sonstige Aufgaben nach Maßgabe der §§ 24 bis 29 InvG nicht steuerbegünstigt.

Durch die Verwaltung des Investmentvermögens erfüllt die Kapitalanlagegesellschaft ihre gegenüber den Anlegern aufgrund des Investmentvertrags bestehenden Verpflichtungen. Dabei können die zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Vertragsbedingungen im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft oder im Miteigentum der Anleger stehen. Es liegt eine Verwaltungsleistung gegenüber den Anlegern als Leistungsempfänger vor.

Für Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltung von Investmentvermögen, die auf ein anderes Unternehmen ausgelagert worden sind, kann ebenfalls die Steuerbefreiung in Betracht kommen. Zur steuerfreien Verwaltung gehören auch Dienstleistungen der administrativen und buchhalterischen Verwaltung eines Investmentvermögens durch einen außen stehenden Verwalter, wenn sie ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes bilden und für die Verwaltung dieser Sondervermögen spezifisch und wesentlich sind.



Rein materielle oder technische Dienstleistungen, die in diesem Zusammenhang erbracht werden, wie z.B. die Zurverfügungstellung eines Datenverarbeitungssystems, fallen nicht unter die Steuerbefreiung.

Soweit Aufgaben der Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaften von den Depotbanken wahrgenommen oder auf diese übertragen werden, die zu den administrativen Tätigkeiten der Kapitalanlage- bzw. Investmentaktiengesellschaft und nicht zu den Tätigkeiten als Verwahrstelle gehören, kann die Steuerbefreiung auch dann in Betracht kommen, wenn sie durch die Depotbanken wahrgenommen werden.

Insbesondere folgende Verwaltungstätigkeiten durch die Kapitalanlage- und Investmentaktiengesellschaft oder die Depotbank sind nach § 4 Nr. 8h UStG steuerfrei:

- Portfolioverwaltung
- Administrative Leistungen, soweit sie nicht dem Anteilsvertrieb dienen. Hierzu zählen
 - Gesetzlich vorgeschriebene und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen (u.a. Fondsbuchhaltung und die Erstellung von Jahresberichten und sonstiger Berichte),
 - Beantwortung von Kundenanfragen und Übermittlung von Informationen an Kunden, auch für potentielle Neukunden,
 - Bewertung und verbindliche Festsetzung des Anteilspreises),
 - Überwachung und Einhaltung der Rechtsvorschriften (u.a. Kontrolle der Anlagegrenzen und der Marktgerechtigkeit),
 - Führung des Anteilinhaberregisters,
 - Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gewinnausschüttung,
 - Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (diese Aufgabe wird nach § 23 Abs. 1 InvG von der Depotbank ausgeführt),
 - Erstellung von Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand und Zertifikate, ausgenommen Erstellung von Steuererklärungen),
 - Führung gesetzlich vorgeschriebener und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebener Aufzeichnungen,
- Aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Prospekterstellung.
- Auf einen außen stehenden Dritten übertragene Verwaltungsaufgaben, wenn die erbrachte Leistung ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes bildet und für die Verwaltung eines Investmentvermögens spezifisch und wesentlich ist.

Darüber hinaus enthält das BMF-Schreiben noch ausführliche Erläuterungen zu folgenden Punkten:

- Steuerpflichtige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung
- Andere steuerpflichtige Tätigkeiten
- Ort der Dienstleistung
- Option zur Steuerpflicht
- Vorsteuerabzug
- Hintergründe zu Gemeinschaftsrecht sowie dem nationalen Recht



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt
Joachim Dahm**

**Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 499
dahm@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.